

## **10. Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der nähere Vorschriften über Sicherheits- vorkehrungen in Prostitutionslokalen erlassen werden**

ABl. 29/2013 idF ABl. 32/2021

Aufgrund des § 6 Abs 3 des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011 – WPG 2011, LGBL. für Wien Nr. 24/2011, geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 10/2013, wird verordnet:

### **Artikel I**

#### **Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen**

**§ 1.** (1) Diese Verordnung regelt bauliche Sicherheitsvorkehrungen, die Prostitutionslokale (§ 2 Abs 5 WPG 2011) aufweisen müssen.

(2) Unter den Personen, die Prostitutionslokale nutzen, sind jene Personen, die Prostitution anbahnen oder ausüben (§ 2 Abs 1 und 2 WPG 2011) und Freierinnen und Freier (§ 2 Abs 9 WPG 2011) zu verstehen.

(3) Bei der Feststellung, ob sich das Prostitutionslokal für die Nutzung durch höchstens zehn Personen (§ 3) oder mehr als zehn Personen eignet (§ 4), ist die Anzahl der Räume, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bestimmt sind, heranzuziehen und von zwei Nutzern oder Nutzerinnen pro Raum auszugehen.

#### **Allgemeine Sicherheitsanforderungen**

**§ 2.** (1) Prostitutionslokale müssen von den übrigen Teilen des Gebäudes durch Wände mit einer Feuerwiderstandsdauer von zumindest 90 Minuten abgeschlossen sein; in diesen Wänden vorhandene Türen müssen als Feuerschutztüren mit einer Feuerwiderstandsdauer von zumindest 30 Minuten sowie selbstschließend ausgeführt sein und funktionell als solche erhalten werden.

(2) Prostitutionslokale, deren Fußböden unterhalb des angrenzenden Geländes liegen, müssen zusätzlich zum Ausgang

- a) einen Notausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, der so angelegt und vom Ausgang so weit entfernt ist, dass bei Auftreten eines Hindernisses bei einem Ausgang die Benützbarkeit des anderen Ausganges nicht beeinträchtigt wird oder
- b) einen Fluchtweg zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, der so angelegt und vom Ausgang so weit entfernt ist, dass bei Auftreten eines Hindernisses bei einem Ausgang die Benützbarkeit des anderen Ausganges nicht beeinträchtigt wird, oder
- c) ein für die Entfluchtung und Rettung etwaig eingeschlossener Personen geeignetes Fenster, das vom Stand aus ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden kann und zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien führt, aufweisen.

(3) Fluchtwiege müssen von Gegenständen freigehalten werden und dürfen nicht von leicht brennbaren, leicht umzuwerfenden oder leicht zu verschiebenden Gegenständen begrenzt werden.

(4) Fluchtwiege müssen, soweit sie über Verbindungswege (Gänge, Treppen und sonstige Verkehrswege) im Inneren desselben Gebäudes geführt werden, bei fehlender natürlicher Belichtung des Raumes ausreichend und dauernd beleuchtet sein.

(4a) Über Ausgängen, Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwiegeln ist eine Sicherheitsbeleuchtung, welche die Fluchtrichtung anzeigt und die sich bei Ausfall der Hauptbeleuchtungsanlage selbst einschaltet und den Betrieb für die Dauer von mindestens einer Stunde sicherstellt, zu installieren.

(5) Notausgänge, Fluchtwiege und die Fluchtrichtung sind bis zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw bis ins Freie mit entsprechenden Hinweisschildern oder Sicherheitszeichen zu kennzeichnen. Hinweisschilder und Sicherheitszeichen in Fluchtwegen sind deutlich sichtbar und gut lesbar in überschaubaren Abständen von maximal 15 m und zusätzlich bei Richtungsänderungen und Ausgängen anzubringen.

(5a) Türen im Verlauf von Fluchtwegen dürfen nicht versperrt werden, wenn sich Personen im Prostitutionslokal aufhalten.

(6) Notausgänge, ausgenommen Notausgänge, die gleichzeitig einen unmittelbaren und gesonderten Zugang von der öffentlichen Fläche zum Prostitutionslokal gemäß § 6 Abs 1 lit a WPG 2011 bilden, sind so einzurichten, dass sie nicht von außerhalb des Prostitutionslokals geöffnet werden können.

(7) Als erste Löschhilfe ist pro angefangenen 150 m<sup>2</sup> Fläche des Prostitutionslokales mindestens je ein tragbarer Feuerlöscher (Wasserlöscher

geeignet für die Brandklasse A bzw Schaumlöscher geeignet für die Brandklassen A, B mit einer Nennfüllmenge von mindestens 9 Liter) leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitzuhalten. Werden tragbare Feuerlöscher in Nischen untergebracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht gut sichtbar, sind entsprechende Hinweise zur besseren Auffindbarkeit anzubringen. Tragbare Feuerlöscher müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z. B. Löscherwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft werden.

### **Prostitutionsslokale, die für die Nutzung durch höchstens 10 Personen geeignet sind**

**§ 3.** (1) Auf Prostitutionsslokale, die für die gleichzeitige Nutzung durch höchstens 10 Personen geeignet sind und eine Fläche von höchstens 150 m<sup>2</sup> aufweisen, finden neben den allgemeinen Sicherheitsanforderungen (§ 2) auch die für Wohnungen geltenden Bestimmungen der Bauordnung für Wien und der Wiener Bautechnikverordnung, soweit durch diese bauliche Sicherheitsvorkehrungen geregelt werden, Anwendung.

(2) In allen Räumen, die zum länger dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind (Aufenthaltsräume) – ausgenommen in Küchen – sowie in Gängen, über die Fluchtwiege führen, muss jeweils mindestens ein Rauchwarnmelder installiert werden. Alle Rauchwarnmelder müssen miteinander vernetzt sein und so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. In Prostitutionsslokalen, in denen eine Vernetzung nicht möglich ist, weil aufgrund dieser Bestimmung nur ein einzelner Rauchwarnmelder im Prostitutionsslokal anzubringen wäre, kann ein unvernetzter Rauchwarnmelder eingesetzt werden.

### **Prostitutionsslokale, die für die Nutzung durch mehr als 10 Personen geeignet sind**

**§ 4.** Auf Prostitutionsslokale, die für die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 10 Personen geeignet sind oder eine Fläche von mehr als 150 m<sup>2</sup> aufweisen, finden neben den allgemeinen Sicherheitsanforderungen (§ 2) auch die für Beherbergungsstätten geltenden Bestimmungen der Bauordnung für Wien und der Wiener Bautechnikverordnung, soweit durch

diese bauliche Sicherheitsvorkehrungen geregelt werden, Anwendung. Darüber hinaus müssen Vorhänge in Verbindungswegen (z.B. Gängen) bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung 2 gemäß der ÖNORM EN 13773, Ausgabe 1. Mai 2003, entsprechen.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der nähere Vorschriften über die Sicherheitsvorkehrungen der zur Ausübung der Prostitution verwendeten Gebäude bzw Gebäu-deuteile erlassen werden, Amtsblatt für Wien Nr. 37/1984, außer Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Prostitutionslokale sind bis zum Ablauf eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung an die allgemeinen Sicherheitsanforderungen (§ 2) anzupassen. Türen, auf die im Fluchtfall mehr als 15 Personen angewiesen sind, müssen bis zu diesem Zeitpunkt in Fluchtrichtung öffnend ausgeführt werden und jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.

(3) *aufgehoben mit ABl. 32/2021*

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Prostitutionslokale gemäß § 4 müssen bis zum Ablauf eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Abhängigkeit von der Anzahl der Nutzer folgende Anforderungen erfüllen:

1. Bei nicht mehr als 30 Nutzern sind in den Zimmern sowie in Gängen, über die Fluchtwege führen, vernetzte Rauchwarnmelder zu installieren, die an die Stromversorgung anzuschließen sind. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.
2. Bei 31 bis 100 Nutzern ist für das gesamte Prostitutionslokal eine automatische Brandmeldeanlage zu installieren.
3. Bei mehr als 100 Nutzern ist für das gesamte Prostitutionslokal eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarm-weiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle zu installieren.
4. Bei nicht mehr als 60 Nutzern muss über den Ausgängen, Notaus-gängen und im Verlauf von Fluchtwegen eine Fluchtweg-Orien-

tierungsbeleuchtung vorhanden sein. Bei mehr als 60 Nutzern ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.

(5) Die Bestimmungen der Novelle ABl. für Wien 32/2021 treten an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(6) In im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ABl. für Wien 32/2021 bestehenden Prostitutionslokalen gemäß § 3 muss in allen Räumen, die zum länger dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind (Aufenthaltsräume) – ausgenommen in Küchen – sowie in Gängen, über die Fluchtwiege führen, jeweils mindestens ein Rauchwarnmelder installiert sein. Bis zum Ablauf von vier Monaten ab dem Inkrafttreten dieser Novelle müssen alle Rauchwarnmelder miteinander vernetzt sein und so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. In Prostitutionslokalen, in denen eine Vernetzung nicht möglich ist, weil aufgrund dieser Bestimmung nur ein einzelner Rauchwarnmelder im Prostitutionslokal anzubringen wäre, kann weiterhin ein unvernetzter Rauchwarnmelder eingesetzt werden.

## **Artikel III**

### **Notifizierung**

(1) Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2013/71/A).

(2) Die Novelle dieser Verordnung, ABl. für Wien Nr. 32/2021, wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17. September 2015, notifiziert (Notifikationsnummer 2021/242/A).